**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Elzweiler-Welchweiler**

**Das DLR Westpfalz informiert über nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Flächen**

In den § 15 LNatSchG und § 30 BNatSchG wurden „Magere Flachlandmähwiesen“ und „Bergmähwiesen“ als geschützte Biotoptypen ausgewiesen und sind seitdem gesetzlich geschützt. Das heißt, dass diese Wiesentypen dauerhaft in unserer Landschaft erhalten bleiben müssen und dass sie in ihrem Charakter nicht verändert werden dürfen. Eine Intensivierung der Nutzung ist somit ausge­schlossen.

Auch bei der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Flurbereinigungs­verfahren Elzweiler-Welchweiler sind das geschützte Grünland und alle anderen geschützten Biotoptypen zu berücksichtigen. Die notwendige Datengrundlage wurde im Flurbereinigungs­verfahren Elzweiler-Welchweiler durch eine Grünlandkartierung geschaffen und ist auf der Seite des DLR unter folgendem Link abrufbar: https://www.dlr-westpfalz.rlp.de (rechts auf „*Bodenordnungsverfahren*“ und „*21112 Elzweiler-Welchweiler*“ auswählen).

Grünlandumbrüche stellen in der Flurbereinigung Änderungen dar, die nicht „zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb“ gehören und sind daher von der Flurbereinigungs­behörde gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu genehmigen. Nutzungsänderungen von artenreichem Grünland sind durch den § 15 LNatSchG geregelt und sind grundsätzlich auch mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) abzustimmen.

Kaiserslautern, 09.03.2022

Im Auftrag

Barbara Meierhöfer

Abteilungsleiterin